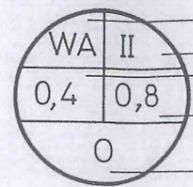


# ZEICHENERKLÄRUNG:

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



WA = ALLG. WOHNGEBIET  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
OFFENE BAUWEISE

— ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- - - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- - - FLÄCHE MIT LEITUNGSRECHT

- - - BAUGRENZEN

- - - BAULINIEN

==== VERKEHRSFLÄCHE

░░░░ ÜBERBAUBARE FLÄCHE

▒▒▒▒ NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

||||| STÜTZMAUER

●●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

■ PARKFLÄCHE

○ LAUBBAUM (ANPFLANZUNG)

↔ FIRSTRICHTUNG

□ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

▒ PFLANZSTREIFEN (BAUM- UND STRAUCHBEWUCHS)

++ FRIEDHOF

## PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

ES DÜRFEN NUR 1- ODER 2- FAMILIENHÄUSER ERRICHTET WERDEN. DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN SIND NACH MASSGABE DER BAUNVO. IM PLAN EINGESCHRIEBEN.

### GRÜNORDNUNG:

DER VORHANDENE BEWUCHS IST ZU SCHONEN. BÄUME SIND ZU ERHALTEN. BEI UNZUMUTBAREN ERSCHWERNISSEN SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. ZU ERHALTENDE BÄUME SIND VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.

IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND VORGÄRTEN ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN (RASENFLÄCHEN ODER BODENDECKENDE PFLANZUNG). EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM IST ZU PFLANZEN.

IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND 60% - 80%, IN MISCHGEBIETEN 20% - 40% DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN (25% IGE BAUM- UND GEHÖLZPFLANZUNG).

DIE TRASSEN FÜR POSTKABEL SIND VON BEPFLANZUNGEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT TIEFGEHENDER WURZELBILDUNG FREI ZU HALTEN.

### GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 4,00 M VON DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG.

*Arbeitsexemplar*

# BEBAUUNGSPLAN Nr.

DER GEMEINDE

# WALDSOLMS

ORTSTEIL KRAFTSOLMS

LAHN-DILL-KREIS

REG.-BEZ. GIESSEN

FÜR DAS BAUGEBIET

# „PFARRGARTEN“

1:1000

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WALDSOLMS

28.09.1976  
AM 23.02.1978



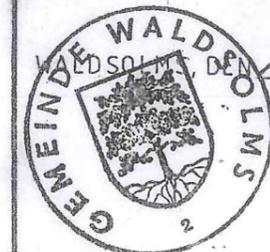
10.03.1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

### SATZUNGSBESCHLUSS

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WALDSOLMS

AM 20.02.1984



12.03.1984

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

### ENTWURFSBESCHLUSS

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WALDSOLMS

AM 15.11.1982



10.03.1983

### Genehmigt

mit Vfg. vom 25.04.84  
Az. III 34-61 d 04/91  
Giessen, den 25.04.84  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



# PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

## ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

ES DÜRFEN NUR 1- ODER 2- FAMILIENHÄUSER ERRICHTET WERDEN.  
DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN SIND NACH MASSGABE DER BAUNVO. IM PLAN EINGESCHRIEBEN.

## GRÜNORDNUNG:

DER VORHANDENE BEWUCHS IST ZU SCHONEN. BÄUME SIND ZU ERHALTEN. BEI UNZUMUTBAREN ERSCHWERNISSEN SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. ZU ERHALTENDE BÄUME SIND VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.  
IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND VORGÄRTEN ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN (RASENFLÄCHEN ODER BODENDECKENDE PFLANZUNG). EIN DEN GRUNDSTÜCKESVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM IST ZU PFLANZEN.  
IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND 60% - 80%, IN MISCHGEBIETEN 20% - 40% DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN (25%-IGE BAUM- UND GEHÖLZPFLANZUNG).  
DIE TRASSEN FÜR POSTKABEL SIND VON BEPFLANZUNGEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT TIEFGEHENDER WURZELBILDUNG FREI ZU HALTEN.

## GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKESFLÄCHEN MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,00 M VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG. JE BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS 1 EINSTELLPLATZ BZW. 1 GARAGE INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES ZU ERRICHTEN.

# BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

(§ 9 Abs.4 BBauG; Vbg. mit §118 HBO)

## DÄCHER:

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 0 - 45°. GAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG. SONDERKONSTRUKTIONEN KÖNNEN IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN. *Beschluß GVertr. 18.12.92*  
FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST EIN DUNKLER FARBTON ZU VERWENDEN.

## EINFRIEDIGUNGEN:

VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSEN-BILDES NICHT STÖREN.  
EINFRIEDIGUNGEN SOLLEN EINE HÖHE VON 0,80 M - 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN SIND VORZUZIEHEN.

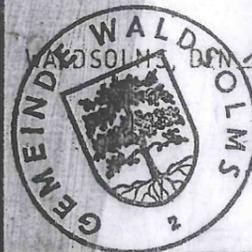
# HINWEIS:

FÜR DIE SÜDLICH DER LANDESSTRASSE L 3282 GELEGENEN GRUNDSTÜCKE NR. 134/1, 134/3, 134/4, 135, 136, 138, 199/1, 199/2 UND 201 TLW. LIEGT EIN AM 18.12.1963 RECHTSWIRKSAM GEWORDENER BEBAUUNGSPLAN VOR. DIE DORT GETROFFENEN FESTSETZUNGEN WERDEN DURCH DIE FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES ERSETZT.

## NOCH ZU „GRÜNORDNUNG“:

FÜR DIE BEI DER ANLEGUNG DES FRIEDHOFES VERLORENGEHENDEN GEHÖLZE SIND ERSATZPFLANZUNGEN MIT STANDORTGERECHTEN EINHEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN VORZUNEHMEN.  
STANDORTGERECHTE EINHEIMISCHE LAUBGEHÖLZE SIND AUCH BEI DER GEPLANTEN ORTSEINGRÜNUNG ZU VERWENDEN.

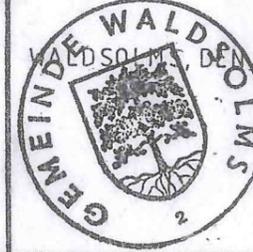
**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON  
WALDSOLMS  
28.09.1976  
AM 23.02.1978



10.03.1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON  
WALDSOLMS  
AM 20.02.1984



12.03.1984

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

**ENTWURFSBESCHLUSS**  
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON  
WALDSOLMS  
AM 15.11.1982



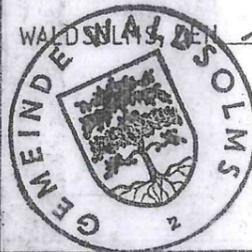
10.03.1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:



**Genehmigt**  
mit Vfg. vom 25.04.84  
Az. III 34-61 d 04/91  
Giessen, den 25.04.84  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

**OFFENGELEGT** ALS ENTWURF WURDE  
DER PLAN NACH ANHÖRUNG DER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER ZEIT  
VOM 7.2.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 7.3.1983

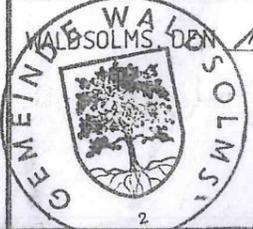


10.03.1983

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

**RECHTSKRÄFTIG**  
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN UND DIE

AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 17.05.1983  
BEKANNT GEMACHT. und 24.05.1983



13. Juni 1984

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

**BÜRGERBETEILIGUNG**  
NACH § 2a Abs. 2 BBauG WURDE DURCHFÜHRT  
VOM 20.03.1978  
BIS 03.04.1978



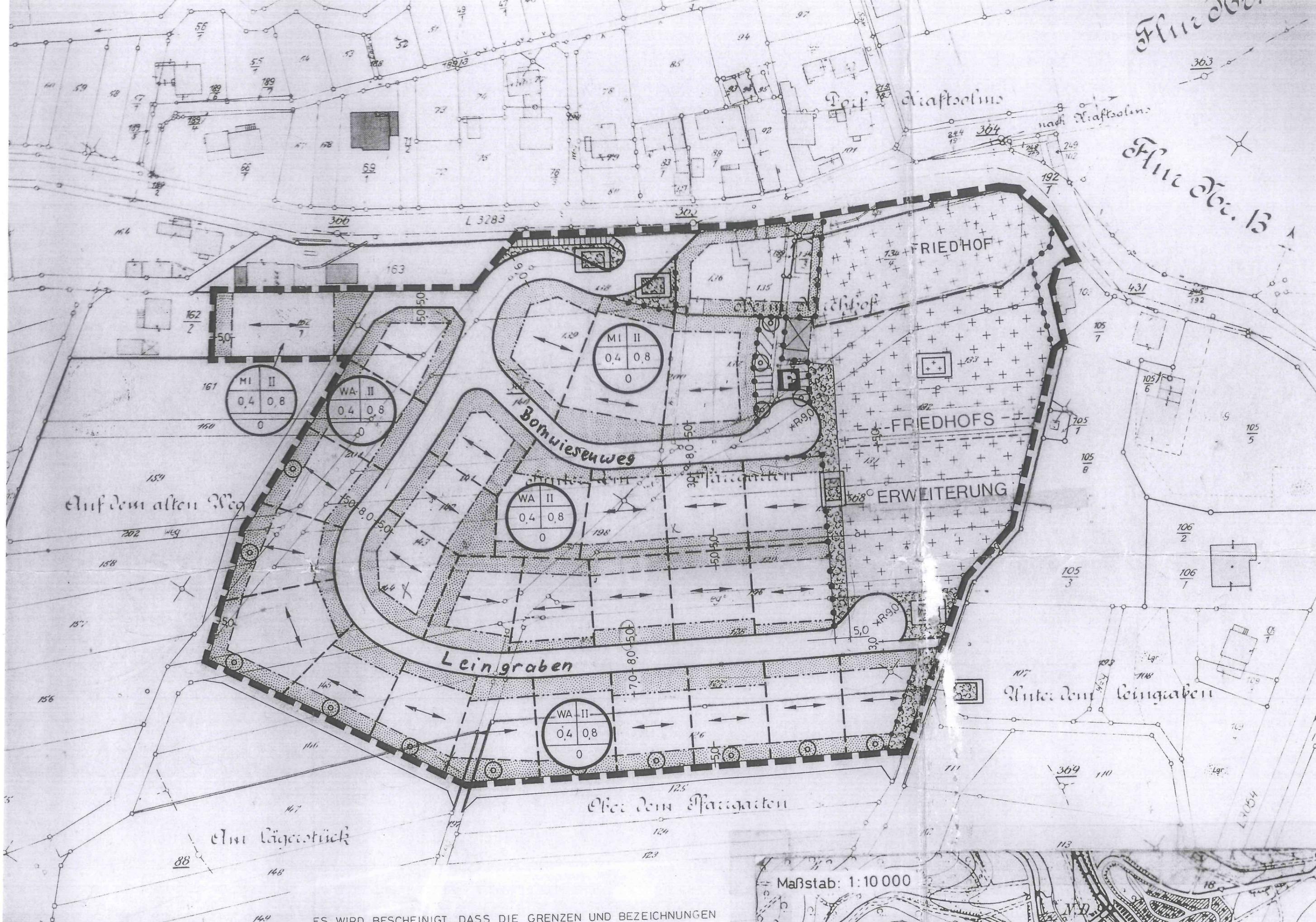
10.03.1978

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER:

**AUFGESTELLT** WURDE DER  
PLANENTWURF VOM AMT FÜR  
LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG  
GIESSEN.

GIESSEN, DEN 02.01.1983

*[Signature]*  
DIPL. JNG. STALLMANN



*Flur 13*  
*Flur No. 13*

Diastolin

nach Diastolin

FRIEDHOF

FRIEDHOFS

ERWEITERUNG

Bomwiesenhofweg

Leingraben

Auf dem alten Weg

Unter dem Leingraben

Oben dem Pfarrgarten

Ein Lägerstück

Maßstab: 1:10 000

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN